

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)

— Drucksache 8/950 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

I. Allgemeines

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1978 weist mit einem Volumen von 188,6 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 10,1 v. H. aus. Die überdurchschnittlich hohe Zuwachsrates ist insbesondere auf die vorzeitige Rückzahlung gestundeter Bundeszuschüsse an die Rentenversicherungsträger und die Kostenerstattung der Rentenversicherungsbeiträge für arbeitslose Leistungsempfänger an die Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von zusammen 2,7 Mrd. DM zurückzuführen. Ohne diese Leistungen ergäbe sich eine Zuwachsrates von rd. 8,5 v. H.

Bei den Ausgaben für Investitionen ist eine Erhöhung um 4,1 Mrd. DM oder 16,6 v. H. vorgesehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in diesem Betrag rd. 2 Mrd. DM Bundesanteil am Programm für Zukunftsinvestitionen enthalten sind. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, daß es sich teilweise nur um eine Änderung der formalen Veranschlagungsform, aber materiell nicht um eine Erhöhung der Investitionsausgaben handelt.

2. Selbst unter Berücksichtigung der Sonderentwicklung 1978 ist die Ausgabensteigerung immer noch beachtlich. Sie liegt beträchtlich über dem für 1978 projektierten Zuwachs des Bruttosozialprodukts. Diese Ausweitung des Bundeshaus-

Der Bundeshaushalt 1978 mit der finanzpolitischen Doppeloperation

- expansive Ausgabengestaltung mit besonderer Betonung bei den Investitionsausgaben sowie
- steuerliche Entlastungen zur Hebung der privaten Nachfrage und zur Verbesserung der Investitionsbedingungen

ist die konkrete Antwort auf die gesamtwirtschaftliche Situation.

Dabei werden die höheren Finanzierungssalden in Kauf genommen.

Der Bundesrat trifft zwar eine Reihe von Feststellungen, wie z. B., daß der Anstieg der Nettokreditaufnahme zu einer Einengung des finanziellen Handlungsspielraumes führt, oder daß auf Dauer eine Lösung der Probleme der Rentenversicherung innerhalb des Systems der Sozialversicherung vorgenommen werden muß. Seine Stellungnahme enthält aber keine konkreten Aussagen über eine alternative Gestaltung der Ausgaben des Bundes.

Die Struktur des Bundeshaushalts wurde deutlich zugunsten der Investitionen verbessert, die nunmehr fast 29 Mrd. DM erreichen. Während das Volumen des Regierungsentwurfs 1978 insgesamt um 3,9 Mrd. DM über der bisherigen Planung liegt, sind

Stellungnahme des Bundesrates

halts 1978 ist wiederum Ausdruck der Grundhaltung der Bundesregierung, wirtschaftliche Probleme in erster Linie über eine expansive Ausgabengestaltung und damit über eine Erhöhung des Staatsanteils lösen zu wollen. Die Erfahrung der letzten Jahre, insbesondere mit einer Reihe von Ausgaben Sonderprogrammen hat jedoch gezeigt, daß dieser Finanz- und Haushaltspolitik der Bundesregierung kein nachhaltiger Erfolg beschieden ist. Demgegenüber hält der Bundesrat zur dauerhaften Belebung der Wirtschaft verstärkte Steuerentlastungsmaßnahmen für geeigneter.

3. Zu dem Ausgabenwachstum trägt insbesondere bei, daß neben der vorzeitigen Rückzahlung des gestundeten Bundeszuschusses an die Rentenversicherungsträger in Höhe von 1,25 Mrd. DM die Bundesregierung eine Belastung des Bundeshaushalts durch zusätzliche Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der Rentenversicherung in einer Größenordnung von 1,45 Mrd. DM vorsieht. Gegen eine Lösung der Finanzierungsprobleme der Sozialversicherung zu Lasten des Bundeshaushalts hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes ausgesprochen (Drucksache 75/77 — Beschluß —). Dieser Auffassung ist die Bundesregierung beigetreten. Der Bundesrat vertritt weiterhin den Standpunkt, daß die Sanierung der Sozialversicherung auf Dauer nur innerhalb des Systems der Sozialversicherung vorgenommen werden darf. Lösungen, die eine Konsolidierung mit Hilfe zusätzlicher Bundeszuschüsse vorsehen, sind finanzpolitisch nicht vertretbar und mit dem Grundgedanken der Solidargemeinschaft der Versicherten unvereinbar.
4. Folge der expansiven Haushaltspolitik der Bundesregierung ist die Erhöhung der Nettokreditaufnahme um rd. 6,8 Mrd. DM auf rd. 27,5 Mrd. DM. Die Ausweitung der Verschuldung in diesem Ausmaße führt wegen der Erhöhung des Schuldendienstes zu einer weiteren Einengung des finanziellen Spielraumes und verstärkt damit die Haushaltsprobleme der kommenden Jahre.

Gegenäußerung der Bundesregierung

die Investitionen um über 5 Mrd. DM erhöht worden. Änderungen der formalen Veranschlagung sind marginaler Größenordnung.

II. Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

5. Zu § 1

In § 1 sind die Worte „188 635 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „188 444 500 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen

Die Abschlußzahlen hängen vom Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ab.

6. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Worte „27 460 000 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „26 876 625 000 Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme hängt vom Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ab.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (45) — 501 03 — Ha 14/77 — vom 30. November 1977. Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung zu 5. und 6.

Als Folge der nachstehenden Änderungsempfehlungen sind

- Die Nettokreditaufnahme um 583 375 000 DM (§ 2 Abs. 1) zu vermindern und
- das Volumen des Bundeshaushaltsplans um 190 500 000 DM (§ 1) herabzusetzen.

III. Zum Entwurf des Haushaltsplans

7. Soweit bei einzelnen Ansätzen, die gemeinsame Finanzierungen des Bundes und eines Landes bzw. der Länder betreffen, die Frage der gemeinsamen Finanzierung noch ungeklärt ist bzw. unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der konkreten Berechnung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge bestehen, behalten sich die Länder eine weitere Verfolgung ihres jeweiligen Rechtsstandpunktes vor.

Die Bundesregierung nimmt von dem Vorbehalt Kenntnis.

Begründung

Wie im vergangenen Jahr sind im Zusammenhang mit dem Vollzug der Rahmenvereinbarung „Forschungsförderung“ gemäß Artikel 91 b GG im Bundeshaushalt Ansätze vorgesehen, bei denen im Hinblick auf noch ungeklärte Auslegungsfragen jeweils nur der Rechtsstandpunkt des Bundes wiedergegeben ist. Des weiteren sind Ansätze für künftige gemeinsame Finanzierungen ausgebracht, bei denen die Ergebnisse der derzeit geführten Gespräche zwischen Bund und Ländern noch völlig offen sind. Der Bundesrat sieht sich in diesem Zusammenhang zu der Klarstellung veranlaßt, daß der Verzicht auf eine detaillierte Stellungnahme zu den Einzelansätzen — wie schon in der Vergangenheit — kein Anerkenntnis der jeweiligen Bundesauffassung darstellt.

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 03 — Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

8. Der Bundesrat sieht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß so rasch wie möglich eine verfassungsrechtlich eindeutige und befriedigende Lösung der Lastenverteilung bei den aufgrund von EG-Recht zu finanzierenden Maßnahmen geschaffen werden muß. Dabei ist davon auszugehen, daß der Bund die Finanzierung tragen muß, da die Länder keine Möglichkeit haben, auf die Gestaltung des EG-Rechts wirksam Einfluß zu nehmen (vgl. die Schutznorm zugunsten der Länder in Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grund-

Die Bundesregierung nimmt von der Empfehlung unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes Kenntnis.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

gesetzes). Eine Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 60 : 40 kann deshalb nur für die Übergangszeit bis zu der angestrebten verfassungsrechtlichen Regelung gelten.

Einzelplan 11 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Kapitel 11 12 — Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen

9. Titel 156 01 — Zinsen aus Darlehen an die Bundesanstalt für Arbeit

An der Regierungsvorlage wird festgehalten, weil die Veranschlagung eines Zinsbetrages weiterhin nicht etatreif ist.

Es ist ein Einnahmeansatz in Höhe von 42 875 000 DM auszubringen.

Begründung

Das der Bundesanstalt für Arbeit im Frühjahr 1976 gewährte Darlehen des Bundes in Höhe von insgesamt 2,45 Mrd. DM ist nach allgemeinen Grundsätzen zu verzinsen. Bei der Bemessung des hierfür angesetzten Betrages wird angenommen, daß die Zinsen halbjährlich nachträglich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt werden, erstmals am 1. Juli 1978. Dabei wird davon ausgegangen, daß Zinsen für die Vorjahre deswegen nicht zu entrichten sind, weil eine entsprechende Zinszahlung eine Erhöhung des Bundeszuschusses und damit im wirtschaftlichen Ergebnis keine finanzielle Veränderung bewirkt hätte.

Als Zinssatz wurde der am 1. Juli des der Zinszahlung vorhergehenden Kalenderjahres gültige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, nämlich 3,5 v. H. zugrundegelegt. Dieser Vomhundertsatz entspricht dem Zinssatz, den der Bund hinsichtlich der von der Rentenversicherung gestundeten Beträge vereinbart hat.

Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 — Allgemeine Bewilligungen

10. Titel 882 04 — Zuschüsse an Länder zur Förderung heizenergiesparender Investitionen in bestehenden Gebäuden

Gegen eine Anpassung bestehen keine Bedenken.

Der Bundesrat geht davon aus, daß erforderlichenfalls die Ansätze im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend den Verhandlungsergebnissen über Zustandekommen und Inhalt der Verwaltungsvereinbarung geändert werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die Verwaltungsvereinbarung ist noch nicht erfolgt. Die Länder legen Wert darauf, daß die Ergebnisse nach Einigung im Bundeshaushalt ihren Niederschlag finden.

11. **Titelgr. 02** — Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der Regionalprogramme

Titel 622 23 — Zuschüsse an Länder

Titel 852 23 — Darlehen an Länder

Absatz 1 der Erläuterungen zu Tit. 622 23 und 852 23 ist zu streichen.

Begründung

Der Bund hat seine Mittel für den sog. 1. Förderungsweg (soz. Wohnungsbau für Personenkreis des § 25 II. WoBauG) seit Jahren nicht erhöht. Die Länder mußten deshalb ihre Mittel lfd. erhöhen, um trotz der Baukostensteigerungen ein angemessenes Förderungsvolumen aufrecht erhalten zu können. Eine finanzielle Beteiligung der Länder am Regionalprogramm ist deshalb solange nicht möglich, als die Bundesmittel für den 1. Förderungsweg nicht aufgestockt werden.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Förderung des Wohnungsbaues einschl. des Aussiedlerwohnungsbaues ist originäre Länderaufgabe. Der Bund ist nach Maßgabe seiner Finanzkraft auch weiterhin bemüht, die Maßnahmen der Länder durch Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG im Wohnungsbau, Städtebau, der Althausmodernisierung und der Heizenergieeinsparung in bestehenden Gebäuden zu unterstützen. Dementsprechend sind im Bundeshaushalt 1978 für den sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbau Förderungsmittel im gleichen Umfang wie in den Vorjahren vorgesehen. Der Bund ist bereit, mit den Ländern hierüber die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 104 a GG abzuschließen, in der insbesondere die Höhe des Bundesanteils an den jeweiligen Maßnahmen der Länder festzulegen ist. Im Rahmen dieser Verhandlungen hat der Bund den Ländern eine Beteiligung in Höhe von 70 v. H. an einem vornehmlich der Eigentumsbildung dienenden Programm (Regionalprogramm) angeboten. Demgegenüber ist für die Beteiligung des Bundes am öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau eine Beteiligung von höchstens 30 v. H. vorgesehen.

Insgesamt liegt die Beteiligung des Bundes an der Förderung des sozialen Wohnungsbaues der Länder deutlich über 30 v. H. Angesichts der gravierenden Unterschiede in den Förderungssystemen der Länder und der für eine Gemeinschaftsaufgabe fehlenden entsprechenden Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeiten des Bundes ist eine 50 %ige Bundesbeteiligung an allen Ländermaßnahmen durch Finanzhilfen nach Artikel 104 a GG nicht angemessen.

12. **Titelgr. 04** — Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der DDR mit Ostberlin sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland

Titel 622 42 — Zinszuschüsse und Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne von § 42 Abs. 1 II. WoBauG an Länder

Titel 852 42 — Darlehen an Länder

a) Der Ansatz bei Tit. 852 42 von 89 191 000 DM ist um 27 500 000 DM auf 116 691 000 DM zu erhöhen.

b) Die Verpflichtungermäßigungen sind

aa) bei Tit. 622 42 von 146 630 000 DM um 148 370 000 DM auf 295 000 000 DM und

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bund hat den Ländern den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung angeboten. Grundlage dieses Angebots bildeten die Beschlüsse einer Bund/Länder-Kommission vom 12. März 1975. Hiernach beteiligt sich der Bund bei Überschreitung einer bestimmten Zahl der zu berücksichtigenden Personen (44 000) in Höhe fester Förderungssätze je zu berücksichtigender Person an der Förderung des Aussiedlerwohnungsbaues. Dabei wird kein bestimmtes Wohnungssoll festgelegt. Der tatsächliche Anteil des Bundes am Förderungsaufwand je Wohnung hängt demnach (von den zwischen den Ländern bestehenden Unterschieden nach Art und Ausmaß der Förderung abgesehen) wesentlich davon ab, wie weit die Länder ihre Verpflichtung zur Unterbringung des betreffenden Personenkreises durch Förderung neuer Sozialwohnungen oder durch Unterbringung im vorhandenen Wohnungsbestand erfüllen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

bb) bei Tit. 852 42 von 85 080 000 DM um 61 920 000 DM auf 120 000 000 DM zu erhöhen.

c) Die Erläuterungen zu Tit. 622 42 und 852 42 sind wie folgt zu ändern:

aa) In Ziffer 1 (S. 37) sind in Satz 1 nach den Worten „beteiligt sich“ die Worte „zur Hälfte“ einzufügen.

bb) In Ziffer 1 (S. 37) ist Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die je Wohnung erforderlichen Förderungsmittel werden je zur Hälfte von Bund und Ländern bereitgestellt. Näheres ist durch Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Artikel 104 a Abs. 4 GG zu regeln.“

cc) Ziffer 4 (S. 37) ist wie folgt zu fassen:

„Die Bundesbeteiligung beträgt für 1978 für 55 000 Personen

— bei Darlehen 175 Millionen DM

— bei Zuschüssen 295 Millionen DM

470 Millionen DM

dd) In der Übersicht zu Tit. 622 42 (S. 38) ist die Zahl „146 630 000 DM“ durch „295 000 000 DM“ zu ersetzen; die Spalte „Insgesamt“ ändert sich entsprechend.

ee) In der Übersicht zu Tit. 852 42 (S. 38) ändern sich die nachstehenden Spalten wie folgt:

Im übrigen muß die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes am Aussiedlerwohnungsbau im Zusammenhang mit der bundeseitigen Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Grundförderung, Sozialprogramm, Regionalprogramm) gesehen werden.

	„31. Programm 1978 DM	insgesamt DM
Eingegangene (für 1978 noch einzugehende) Verpflichtungen	175 000 000	327 118 000
bewilligt		
1976	—	12 347 818
1977	—	47 500 000
Su.	—	59 847 818
bleiben	175 000 000	267 270 182
veranschlagt 1978	55 000 000	116 690 182
vorbehalten ..	120 000 000	150 580 000
vorgesehen		
1979	55 000 000	85 580 000
1980	65 000 000	65 000 000“

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Trotz der Beschlüsse des Bundesrates vom 28. November 1975 zum Bundeshaushaltsentwurf 1976 (Ziffer 11 der BR-Drucksache 625/75 — Beschluß —) und vom 1. April 1977 zum Bundeshaushaltsentwurf 1977 (Ziffer 18 der BR-Drucksache 80/77 — Beschluß —), wonach durch Verwaltungsvereinbarungen i. S. Artikel 104 a Abs. 4 GG eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes an den erforderlichen Förderungsmitteln für von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Sonderwohnungsbauprogramme sicherzustellen ist, ist der Bund nach wie vor nicht bereit, eine derartige Verwaltungsvereinbarung für das Ausiedlerprogramm abzuschließen. Um die erforderliche finanzielle Bundesbeteiligung von 50 v. H. sicherzustellen, ist deshalb der Bewilligungsrahmen für das 31. Programm auf insgesamt 470 Millionen DM (295 Millionen DM Zuschüsse und 175 Millionen DM Darlehen) zu verdoppeln.

**Kapitel 25 03 — Zweckgebundene Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau und ihre Verwendung**

13. Titel 852 09 — Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

An der Regierungsvorlage wird festgehalten (vgl. Stellungnahme zu Nr. 11. — Kapitel 25 02 Tit. 622 23 und 852 23).

In den Erläuterungen ist der Satz

„Durch Vereinbarung ist zu regeln, bis zu welchem Anteil sich der Bund an der Finanzierung der Maßnahmen der Länder beteiligt.“

wie folgt zu fassen:

„Die je Wohnung erforderlichen Förderungsmittel werden je zur Hälfte von Bund und Ländern bereitgestellt; das Nähere ist durch Vereinbarung zu regeln.“

Begründung

Die seitens des Bundes für verschiedene im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus durchzuführende Sonderprogramme bereitgestellten Mittel erreichen nicht 50 v. H. des je Wohnung erforderlichen Förderungsaufwands, so daß entsprechend höhere Landeskomplementärmittel notwendig sind. Diese Praxis widerspricht dem Beschluß des Bundesrates vom 28. November 1975 (Ziffer 11 der BR-Drucksache 625/75 — Beschluß —), wonach durch Verwaltungsvereinbarungen i. S. Artikel 104 a Abs. 4 GG eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes an den erforderlichen Förderungsmitteln für von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Sonderwohnungsbauprogramme sicherzustellen ist.

Einzelplan 27 — Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

Kapitel 27 02 — Allgemeine Bewilligungen

14. Titel 642 01 — Kosten aufgrund des Gesundheitsabkommens mit der DDR, Förderung des Besuchsreiseverkehrs aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost- und südosteuropäischen Staaten und Ausgleich für den Betrieb von Kraftomnibuslinien im grenzüberschreitenden Verkehr mit der DDR

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder die von ihnen freiwillig übernommene zusätzliche Bargeldhilfe beibehalten würden. Sie sieht keine zwingende Notwendigkeit, diese Beträge auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Der Ansatz von 82 Millionen DM ist um 25 Millionen DM auf 107 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Die Bundesregierung zahlt als „Bargeldhilfe“ seit 1964 für jeden Besucher 30 DM. Die Bundesländer haben bisher 20 DM je Besucher zusätzlich gewährt, um wirksam zu helfen. Die Förderung des hier angesprochenen Besuchsreiseverkehrs fällt als gesamtdeutsche Aufgabe in die Finanzierungs-kompetenz des Bundes.

Der Bund hat selbst vorgeschlagen, in die geplante Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (Flurbereinigungsabkommen) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, und damit zu erkennen gegeben, daß er die Förderung des Besuchsreiseverkehrs als gesamtstaatliche Aufgabe anerkennt. Die Tatsache, daß die Verwaltungsvereinbarung bisher nicht abgeschlossen ist, ändert nichts an der unstreitigen Rechtslage, nach der die alleinige Finanzierungs-kompetenz des Bundes in diesem Bereich bereits jetzt gegeben ist.

Der Bundesrat hat daher bereits in seinen Stellungnahmen zu den Bundeshaushalten 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1977 gefordert, daß die bisher von den Ländern erbrachte Leistung von 20 DM je Besucher vom Bund zu tragen ist. Er wiederholt hiermit diese Forderung und erwartet, daß ihr nunmehr endlich im Rahmen des Bundeshaushalts 1978 Rechnung getragen wird.

Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 04 — Berufliche Bildung und Berufsbildungsförderung

15. Titel 658 01 — Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Ansatz von 25 655 000 DM ist um 3 000 000 DM auf 22 655 000 DM zu kürzen.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach § 14 Abs. 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes (APIFG) eine Reihe neuer Aufgaben auch dann

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Die Kürzung bezweckt, eine Ausweitung des Personalbestands des BIBB zu verhindern, solange nicht feststeht, wann die Ausbildungsplatzabgabe erhoben wird. Der Bundesrat geht davon aus, daß die derzeitigen Aufgaben des BIBB mit dem vorhandenen Personal von 288 Bediensteten (Stand am 30. Juni 1977) bewältigt werden können. Sollte die Erhebung der Ausbildungsplatzabgabe mit Wirkung für das Jahr 1978 beschlossen und dadurch ein zusätzlicher Personalbedarf ausgelöst werden, so besteht die Möglichkeit, daß die zusätzlich notwendigen Stellen im Rahmen eines Nachtragshaushalts bezuschußt werden.

Der Kürzungsbetrag entspricht dem Personalaufwand für 85 unbesetzte und zwölf neu vorgesehene Stellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

durchzuführen, wenn die Ausbildungsplatzabgabe nicht erhoben wird. Dafür sind die meisten der bewilligten Stellen vorgesehen, von denen einige noch nicht besetzt werden konnten.

Soweit die Durchführung der Ausbildungsfinanzierung betroffen ist, sind die dafür vorgesehenen elf Planstellen/Stellen im Wirtschaftsplan gesperrt, bis sich nach § 2 Abs. 1 APIFG ergibt, daß Förderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Einzelplan 32 — Bundesschuld

Kapital 32 01 — Kreditaufnahme

16. Titel 325 11 — Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

Die Höhe der Nettokreditaufnahme hängt vom Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ab.

Der Ansatz von 27 460 000 000 DM ist um 583 375 000 DM auf 26 876 625 000 DM zu kürzen.

Begründung

Die sich aus den Änderungsempfehlungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans insgesamt ergebende Haushaltsverbesserung in Höhe von 583 375 000 DM sollte zur Verminderung der Kreditaufnahme verwendet werden.

Kapitel 32 05 — Verzinsung

17. Titel 575 06 — Diskont für unverzinsliche Schatzanweisungen

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Ansatz von 540 Millionen DM ist um 270 Millionen DM auf 270 Millionen DM zu kürzen.

Begründung

Die günstige Entwicklung am Kapitalmarkt ermöglichte dem Bund im bisherigen Verlauf des Jahres 1977, seinen Kreditbedarf bei weiter gesunkenen Zinsen durch Anleihen mit längeren Laufzeiten zu decken und damit seine Kreditstruktur weiter aufzulockern. Der Anteil kurzfristiger Finanzierungen durch die Begebung unverzinslicher Schatzanweisungen und Finanzierungsschätzen des Bundes blieb weiterhin rückläufig und beträgt bei 80 v. H. Deckung des veranschlagten Nettokreditbedarfs 1977 insgesamt 2,9 Mrd. DM (1976 = 4,2 Mrd. DM).

Im weiteren Verfahren wird der Bedarf an Zinsen, Diskont und Disagio für Kreditmarktmittel anhand der Kreditaufnahmen des Jahres 1977 sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes, der notwendigen Flexibilität zur Anpassung an die Marktgegebenheiten, einer ausgewogenen Struktur der Kredite und des Ergebnisses der Beratungen im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages insgesamt überprüft.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die im Finanzplan ausgewiesene hohe Vorbelastung der nächsten Jahre durch einen kräftig ansteigenden Umschuldungsbedarf des Bundes läßt es geboten erscheinen, die Bruttokreditaufnahme weiterhin verstärkt langfristig zu konsolidieren und von kurzfristigen Finanzierungen nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Für eine grundsätzliche Änderung der hierfür günstigen Lage am Kapitalmarkt gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Die Diskontveranschlagung sieht 1978 unverzinsliche Schatzanweisungen in Höhe von 6 Mrd. DM und Finanzierungsschätze des Bundes in Höhe von 0,6 Mrd. DM vor. Um evtl. Kapitalmarktrisiken zu begegnen, erscheinen neben 0,6 Mrd. DM Finanzierungsschätzen unverzinsliche Schatzanweisungen in Höhe von 3 Mrd. DM für 1978 als ausreichend. Der Diskontansatz ist daher um 270 Millionen DM zu kürzen.

Einzelplan 36 — Zivile Verteidigung

**Kapitel 36 04 — Maßnahmen der zivilen Verteidigung im Aufgabenbereich
des Bundesministers des Innern einschließlich Bundesamt für Zivilschutz
in Bonn-Bad Godesberg**

18. Titelgr. 05 — Schutzbaumaßnahmen

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

- a) **Titel 712 61** — Instandsetzung vorhandener öffentlicher Schutzbauwerke und Neuerrichtung öffentlicher Schutzräume sowie Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke

Die Bundesregierung prüft z. Z. die mit einer Fortführung des Schutzraumbaus in Zusammenhang stehenden Fragen. Eine Entscheidung über die Bereitstellung weiterer Haushaltsmittel kann von der Bundesregierung erst nach Abschluß dieser Prüfung getroffen werden.

Der Ansatz von 0,2 Millionen DM ist um 10 Millionen DM auf 10,2 Millionen DM zu erhöhen.

- b) **Titel 883 61** — Schaffung von öffentlichen Schutzräumen in Mehrzweckbauten

Der Ansatz von 21,6 Millionen DM ist um 12 Millionen DM auf 33,6 Millionen DM zu erhöhen.

- c) **Titel 893 62** — Zuschüsse für die Schaffung von Schutzräumen in Wohngebäuden, Schulen und Krankenhäusern

Der Ansatz von 0,8 Millionen DM ist um 8 Millionen DM auf 8,8 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung zu a) bis c)

Nach den Ansätzen des Bundeshaushalts 1978 bei Kapitel 36 04 Titelgruppe 05 — Schutzbaumaßnahmen — kann im kommenden Haushaltsjahr kein neuer Schutzplatz zusätzlich geschaf-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

fen werden. Die bei den o. a. Titeln ausgebrachten Haushaltsmittel reichen nur zur Fertigstellung bereits begonnener Objekte. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht ausgewiesen. Dies würde zur Folge haben, da mit weiterem Schutzraumbau nicht mehr zu rechnen wäre, daß die Fachleute in Verwaltung und Industrie für andere Aufgaben eingesetzt würden; es fehlen also die Fachkräfte und Fachfirmen, wenn später wieder mehr Mittel für den Schutzraumbau bereitgestellt werden sollten. Wie die Bundesregierung in offiziellen Erklärungen immer wieder betont hat, ist die zivile Verteidigung ein untrennbarer und unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung. Dabei kommt dem Schutzraumbau besondere Bedeutung zu. Nach dem Weißbuch der Bundesregierung zur Zivilverteidigung ist der Schutzraum unabdingbare Voraussetzung für den effektiven Schutz der Bevölkerung. Mit dieser Erkenntnis ist die drastische Kürzung der entsprechenden Mittel nicht zu vereinbaren. Um die Schaffung einer angemessenen Zahl weiterer Schutzräume zu ermöglichen, sind die o. a. Ansätze spürbar aufzustocken. Mit den zusätzlich zu veranschlagenden Mitteln in Höhe von 30 Millionen DM können etwa 80 000 Schutzplätze finanziert werden.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben

19. Titel 092 01 — Münzeinnahmen

Der Ansatz von 350 Millionen DM ist um 100 Millionen DM auf 450 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Wie die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1977 (BR-Drucksache 80/77 — Beschluß — vom 1. April 1977, Nr. 30) aufgezeichnete Entwicklung der Münzeinnahmen in den Jahren 1970 bis 1976 zeigt, entspricht eine im Durchschnitt dieser Jahre um 200 Millionen DM zu niedrige Veranschlagung der Münzeinnahmen langjähriger Praxis des Bundes. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, den Ansatz der Münzeinnahmen wenigstens um 100 Millionen DM auf die Höhe des Vorjahresansatzes aufzustocken.

Der Ansatz wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf Grund der Entscheidung des Zentralbankrates über das Prägekontingent an Umlaufmünzen für 1978 überprüft.

Kapitel 60 02 — Allgemeine Bewilligungen

20. Nach Titel 359 02 ist folgender neuer Titel einzufügen:

„Titel 371 01 — Globale Verwaltungsmehreinnahmen“

Bei dem Titel ist ein Ansatz in Höhe von 250 Millionen DM auszubringen.

Begründung

Bei einem Vergleich der Verwaltungseinnahmen für die Jahre 1977 und 1978 müssen die im Entwurf des Bundeshaushalts 1978 erstmals veranschlagten Einnahmen aus der Postablieferung mit 2 125 Millionen DM und aus Gewährleistungsmaßnahmen mit 600 Millionen DM ausgeklammert werden. Weiterhin muß die Vergleichsbasis Soll 1977 um die einmalig veranschlagten Darlehensrückflüsse bereinigt werden, die aus einem von der Bundesanstalt nicht in Anspruch genommenen Betriebsmitteldarlehen erwartet wurden. Der Vergleich der so bereinigten Ansätze ergibt einen Anstieg der Verwaltungseinnahmen im Entwurf 1978 um 200 Millionen DM auf 4 612 Millionen DM.

Im Hinblick

- darauf, daß schon in 1977 gegenüber dem bereinigten Gesamtsoll mindestens 200 Millionen DM Mehreinnahmen zu erwarten sind,
- darauf, daß in der Vergangenheit alljährlich gegenüber dem Soll durchschnittlich rd. 400 Millionen DM Mehreinnahmen erzielt wurden (vgl. BR-Drucksache 80/77 — Beschluß — Nr. 31),

erscheint es gerechtfertigt, die Verwaltungseinnahmen durch Einstellung einer globalen Mehreinnahme von 250 Millionen DM zu korrigieren.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die einzelnen Einnahmetitel werden im weiteren Verfahren auf zutreffende Veranschlagung überprüft. Für die Veranschlagung eines Globalansatzes „Verwaltungsmehreinnahmen“ besteht kein Anlaß. Aufgrund der bisher vorliegenden Ist-Ergebnisse zeichnen sich für 1977 Mindereinnahmen ab.